

8/SN-115/ME 1 von 19



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UDZl.: 180/7/88-S/ba

Graz, den 21.3.1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über technische Studienrichtungen
abgeändert werden soll.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	28 GE 0 88
Datum:	23. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 <i>Yage</i>

J. Wimmer

In der Anlage werden die Stellungnahmen von O.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.DDr. Willibald Riedler, Dekan O.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.Günther Schelling, den studentischen Mitgliedern der Studienkommission Technische Physik und der Studienkommission für Technische Chemie vorgelegt.

4 Anlagen 25-fach

Rektor.

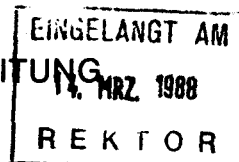
Dd.:

An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

do. GZ 71.736/2-15/88 vom 22.2.1988

INSTITUT FÜR
NACHRICHTENTECHNIK UND WELLENAUSBREITUNG

A-8010 GRAZ, INFFELDGASSE 12
TELEFON (0 316) 7061 17441 (DURCHWAHL)
TELEX 311221 TUGRAZ A



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DDR. W. RIEDLER

An den Dekan der
Fakultät für Elektrotechnik
o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr. H. Gsodam

Kopernikusgasse 24
8010 G r a z

Graz, 10.3.1988
R/Gra/sch

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über
Technische Studienrichtungen
GZ 71736/2-15/88 vom 22. Feber 1988

Die im Entwurf unter Punkt 5 angeführte geplante Neufassung des § 9 Abs.1, der den Fächertausch regelt, ermöglicht nicht den für das Toningenieurstudium in Graz, notwendigen Fächertausch.

Das Toningenieurstudium wird gemeinsam von der Technischen Universität Graz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Graz, durchgeführt, wobei die Hörer der Studienrichtung Elektrotechnik, Wahlplangruppe Elektronik und Nachrichtentechnik über einen Fächertausch den Ausbildungsblock an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst gegen Fächer an der Technischen Universität eintauschen.

Vor Einführung des UOG, war ein derartiger Fächertausch möglich (Anhang 1) und ein Entscheid des BMfWuF sah vor, dieses Studium als Fächertauschstudium und nicht als Studium irregulare durchzuführen (Anhang 2).

Mit Einführung des UOG war diese Möglichkeit nicht mehr gegeben (§ 9 Abs.1 wurde geändert, Anlage 3) und nach neuerlicher Anfrage beim BmfWuF, wurde in einem Erlaß die Durchführung des Fächertausches "contra legem" ermöglicht (Anlage 4) und zugleich angekündigt, den § 9 Abs.1 im Sinne des Fächertausches Toningenieur zu ändern.

In KHStG ist die Fächertauschmöglichkeit zwischen Universitäten und Hochschulen vorgesehen (Anlage 5).

Es wird ersucht den § 9 Abs.1 dahingehend abzuändern, daß der Fächertausch Toningenieur ermöglicht wird. Dies könnte erreicht werden, indem in § 9 Abs.1 der erste Satz z.B. wie folgt formuliert wird:

"Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gem. Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, sowie gegen Prüfungsfächer der Aufbaustudien "Technischer Umweltschutz" und "Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften", die an einer Universität oder Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint".



O.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.DDr. W. Riedler

Anlage

Technische Universität Graz
1988 -03- 21
Eingelangt am:
UD.Zl.: 120/4/88 -5. Bl. e....

Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik
Technische Universität Graz
Gesehen und weitergeleitet: /

Graz, am 1988-03-14

Gradner
Dekan

(7) Auf die Ablegung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Absätze 3, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 der ersten Studienrichtung, zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) In der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer „Pharmazeutische Chemie“, „Pharmakognosie“ oder „Arzneiformenlehre“ der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und des Ausbildungszieles (§ 1 Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2) als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (§ 5 Abs. 2 lit. f Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 zu berücksichtigen.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung abzulegen. In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) kann die Ablegung von Teilen der zweiten Diplomprüfung in kommissioneller Form vorgeschrieben werden, soweit die Eigenart der Prüfungsfächer dies erfordert. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs. 5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (den Studienzweig) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung (den neuen Studienzweig) fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(5) Auf ordentliche Hörer der Studienrichtungen „Technische Mathematik“, „Technische Physik“ bzw. „Technische Chemie“ (Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290), die während des zweiten Studienabschnittes die Studienrichtung „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26), „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28) bzw. „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31) inskribieren, ist die Bestimmung des Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gemäß § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hoch-

schule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung jeder Studienrichtung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer zu inskribieren.

(7) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

§ 10. Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien

(1) Bei der Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen beziehungsweise der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

(2) Auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (Abs. 3 bis 7) hat den im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, insbesondere den in lit. b genannten Zielen zu dienen.

(3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundlegung vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Ein Schulpraktikum in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren. Im Studienplan ist vorzusehen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach „Pädagogik“.

(5) Die ordentlichen Hörer haben schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit

Seminaren aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusehen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleiteten Schulpraktikums (Abs. 4) Bezug zu nehmen.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Prüfungen oder Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie u. dgl. sind in die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einrechenbar, darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

(8) Auf Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die nach den Bestimmungen anderer besonderer Studiengesetze eingerichtet werden, sind, sofern das in Betracht kommende besondere Studiengesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Bestimmung über die Kombination von Studienrichtungen der Lehramtsstudien (§ 3 Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen

(1) Für ordentliche Hörer der Studienrichtungen „Kunstgeschichte“ (§ 2 Abs. 3 Z. 14), „Musikwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 15) und „Theaterwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 16) kommt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 6 die Absolvierung von Wahlfächern sowie die Absolvierung von Freifächern an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule in Betracht.

(2) Soweit die der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule eingerichtet werden (§ 15 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-

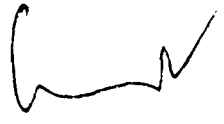
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 173.846 - 5/74

- 1) Dek.d.Fak.f.Naturwissenschaften
- 2) Dr. Karel

zur Kenntnisnahme.

Graz, 1974 11 27


Rektor.

Herrn
Gerhard PAPST

Alte Poststraße 140
8020 G R A Z

B E S C H E I D

Ihres Ansuchen um Bewilligung eines "studium irregulare"
Toningenieur von 23.9.1974 wird nicht stattgegeben.

B E G R Ü N D U N G

§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nennt als eine der Voraussetzungen der Bewilligung eines studium irregulare, daß die in den Studienordnungen festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles nicht genügen. § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 290, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 329/1971, sieht die Möglichkeit einer Bewilligung eines Austauschbesuches von Wahlfächern, die den Gegenstand der zweiten Diplomprüfung bilden, auf Antrag des Kandidaten durch den Präses der Prüfungskommission vor, sofern die Wahl in Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Hierbei ist es irrelevant, ob es sich bei den Austauschfächern um solche handelt, die an der betreffenden Hochschule durchgeführt werden oder um solche, die an einer anderen Hochschule abgehalten werden. Jedenfalls müssen die Austauschfächer den quantitativen Anforderungen der ursprünglich vorgeschriebenen Wahlfächer entsprechen.

In vorliegendem Fall wird der Studienplan der Technischen Hochschule Graz für die Studienrichtung Elektrotechnik, vgl. Studienführer der Technischen Hochschule in Graz, Studienjahr 1973/74, S 155 ff, weitgehend erfüllt (120 Wochenstunden werden aus den Fächern der Studienrichtung Elektrotechnik inskribiert, für welche im zweiten Studienabschnitt insgesamt 158 Wochenstunden vorgesehen sind). Als Austauschfächer, welche an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz zu absolvieren sind, kommen nur solche im Ausmaß von 36 Wochenstunden in Betracht, weshalb eine Regelung gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen zu treffen ist.

Die Entscheidung obliegt gemäß § 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen der Studienkommissionen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Wien, am 11. November 1974

Für den Bundesminister:

Dr. OTRUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zl. 173.846-5/74

Technische Hochschule in Gra.

Eingelangt am 8. 11. 74

Rekl. Zl.: 157/1745

Dem

Rektorat der
Technischen Hochschule

in GRAZ

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wien, am 11. November 1974

Für den Bundesminister:

Dr. OTRUBA

F. O. R. U. B. A.

S1. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1978, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974 und 92/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zu gestalten.

(2) Die Studierenden sollen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um

- a) in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu können;
- b) auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend wissenschaftlich lösen zu können;
- c) Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;
- d) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissensdisziplinen erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;
- e) unter Abschätzung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen treffen, begründen und vertreten zu können.“

2. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von drei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) abgelegt hat.“

3. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen. Es ist erst nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung zu vergeben.“

4. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.“

5. Der § 9 Abs. 3 lit. a Z. II Punkt 3 und Punkt 4 hat zu lauten:

„3. „Wasserwirtschaft und Wasserbau“:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;
- dd) Verkehrswesen;
- ee) Wasserbau;
- ff) Wasserwirtschaft;
- gg) Baubetrieb und Bauwirtschaft.“

„4. „Baubetrieb und Bauwirtschaft“:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;
- dd) Verkehrswesen;
- ee) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- ff) Baubetrieb und Bauwirtschaft.“

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 68 213/4 - 15/78

Wien, am 24. Mai 1978

EINGEBRACHT
= 6. JUNI 1978
Erl.**Sehr geehrte Herren !**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 1978, betreffend das Toningenieurstudium, kann ich Ihnen mitteilen, daß die novellierte Fassung des Technikergesetzes keinen Einfluß auf die Möglichkeit des Fächertausches bzw. auf das Toningenieurstudium hat.

Bei der Novellierung des Technikergesetzes war keineswegs an eine Einschränkung der Fächertauschmöglichkeiten gedacht, es war vielmehr beabsichtigt, die Vorprüfungsfächer in den Austausch der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung, entsprechend den Vorschlägen der Hochschülerschaft, miteinzubeziehen.

§ 9 Abs. 1 der Novelle zum Technikergesetz, BGBl.Nr. 84/1978, ist auf Grund der historischen Entwicklung extensiv zu interpretieren und der Fächertausch mit anderen Hochschulen zulässig.

Um eventuell auftretende Schwierigkeiten zu vermeiden, wird eine entsprechende Klarstellung der Gesetzesstelle erfolgen.

Hochachtungsvoll

Dr. FIRNBERG eh.

An die
Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Graz
in GRAZ

BITTE IN DER ANTWORT
UNSERE ZAHL ANZUFÜHREN

Zl. 68 213/4 - 15/78

Herrn
Prorektor Ord.Univ.Prof.DDr. RIEDLER

Technische Universität Graz
in GRAZ

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am 24. Mai 1978

Der Bundesminister:

Dr. FIRNBERG

F.d.R.d.A.

Nejral

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 68 213/2-15/78

EINGEGANGEN
- 2. Juni 1978
EPL.....

Herrn
Prorektor
Ordentlichen Universitätsprofessor
Dipl.-Ing.DDr. RIEDLER

Technische Universität Graz
GRAZ

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 3. März 1978 betreffend den Fächertausch nach § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen wird mitgeteilt:

Die Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 84/1978 beabsichtigt im § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen die Vorprüfungsfächer in den Austausch der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung miteinzubeziehen.

Keinesfalls war daran gedacht, den Austausch auf Vor- und Diplomprüfungsfächer nur an der betreffenden Universität selbst zu beschränken, da dies ohnehin zum größten Teil durch das Zusammenstellen von Lehrveranstaltungen verschiedener Studienrichtungen in den Wahlfachgruppen durch den Studienplan ermöglicht wird. Es war daher keineswegs an eine Einschränkung der Austauschmöglichkeiten, sondern vielmehr an eine geringfügige Ausdehnung des Austausches der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung auch auf die Vorprüfungsfächer gedacht. Um die auftretenden Schwierigkeiten zu vermeiden, wird statt des vorgeschlagenen Weges des studium irregulare, der zwar möglich aber wesentlich zeit- und verwaltungsaufwendiger sein würde, eine extensive Interpretation des § 9 Abs. 1 idF des BGBl.Nr. 84/1978, die auf Grund der historischen Entwicklung berechtigt ist, vorzunehmen sein.

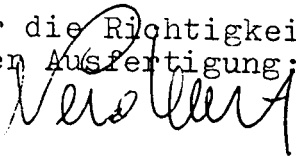
Das Bundesministerium wird bemüht sein, den mit Recht kritisierten Punkt bei der nächstmöglichen Gelegenheit richtig zu stellen.

Wien, am 24. Mai 1978

Für den Bundesminister:

D E M E L

Für die Richtigkeit
den Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Verstler', written over the typed text 'den Ausfertigung:'.

Y H S G von Nov 1983

10

1214 der Beilagen

tungen sind dem dem Studienplan entsprechenden Semester zuzurechnen.

(3) Die Fristen für die Aufnahme in den Verband der Hochschule (§ 23 Abs. 1), für die Inskription (§ 27 Abs. 1) und für die Entrichtung von Beiträgen nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, sind nach den örtlichen Verhältnissen vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens vier Wochen zu betragen. Eine nachträgliche Aufnahme, Inskription oder Bezahlung der Hochschultaxen innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf wichtige Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) zurückzuführen ist.

Aufnahme als ordentlicher Hörer

§ 23. (1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums in einer bestimmten Studienrichtung anstrebt, hat um Aufnahme an jener Hochschule anzusuchen, an der diese Studienrichtung eingerichtet wurde. Die Aufnahme in den Verband der Hochschule in Form der Immatrikulation hat jedoch an nur einer Hochschule oder Universität zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung des Studiums derselben Studienrichtung an mehreren Hochschulen ist unzulässig. Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom ordentlichen Hörer gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule oder Universität ist jedoch zulässig, wenn die Lehrveranstaltung an der Hochschule, an der er aufgenommen wurde, nicht angeboten wird, oder die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule oder von einer Hochschule und einer Universität gemeinsam durchgeführt wird. Wer als ordentlicher Hörer an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert ist und im Rahmen seines Studiums Teile davon an einer anderen Hochschule zu absolvieren hat, ist auch an dieser Hochschule als ordentlicher Hörer aufzunehmen, sofern er die erforderlichen Vorkenntnisse und eine allenfalls notwendige künstlerische Begabung nachgewiesen hat. § 26 Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

1. die Aufnahmeprüfung (§ 24) erfolgreich abgelegt hat, sofern nicht gemäß § 24 Abs. 4 Nachsicht von der Ablegung erteilt wurde;
2. die über die Aufnahmeprüfung hinausgehenden besonderen Aufnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der Anlagen A und B erfüllt;
3. das für die einzelnen Studienrichtungen oder Kurzstudien festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Enthalten die Anlagen A und B keine Bestimmungen über das Mindestalter des Aufnahmewerbers, so ist die Vollendung

des 17. Lebensjahres Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer;

4. ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 25 entspricht. Das ärztliche Zeugnis entfällt, wenn der Studierende bereits an einer anderen Hochschule oder Universität immatrikuliert ist.

(3) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordern den Reifezeugnis einer inländischen höheren Schule nicht gleichwertig, so hat er vor der Aufnahme die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Kurse und Lehrgänge verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, kann der Rektor genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden hiedurch nicht berührt.

(4) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(5) Hat der Aufnahmewerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllt, so ist er vom Rektor als ordentlicher Hörer aufzunehmen.

(6) Dem ordentlichen Hörer ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen.

(7) Das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenhaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

Aufnahmsprüfung

§ 24. (1) Durch die Aufnahmsprüfung sind die Begabung für die zentralen künstlerischen Fächer der gewählten Studienrichtung, die physische Eignung und nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und B auch Vorkenntnisse für die Studienrichtung oder das Kurzstudium festzustellen.

(2) Gelangt der Prüfungssenat im Zuge der Aufnahmsprüfung zur Auffassung, daß der Aufnahmewerber für ein anderes als das von ihm gewählte Studium besser geeignet wäre, so hat er diesen entsprechend zu beraten.

(3) Ist es zweifelhaft, ob ein Aufnahmewerber den erforderlichen physischen Anforderungen entspricht, so hat ihm der Prüfungssenat die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens aufzutragen.

(4) Auf Antrag des Aufnahmewerbers kann der Prüfungssenat von der Ablegung der Aufnahmsprüfung oder von Teilen derselben Nachsicht gewähren, wenn auf Grund von Vorstudien des Aufnahmewerbers an Universitäten, Hochschulen oder anderen künstlerischen Lehranstalten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt wurden.

(5) Wer die Aufnahmsprüfung für eine Studienrichtung an einer Hochschule bestanden hat, ist im Falle seiner Bewerbung um die Aufnahme als ordentlicher Hörer derselben Studienrichtung an einer anderen Hochschule von der neuerlichen Ablegung der Aufnahmsprüfung befreit. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 8 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der für die Aufnahmsprüfung zuständige Prüfungssenat zu entscheiden hat.

Ärztliches Zeugnis

§ 25. (1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

1. einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
 2. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
 3. von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in Z 2 angeordneten Untersuchung als zweckmäßig erweisen,
- keiner der im § 23 Abs. 4 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschüler-schaft geeignete inländische Einrichtungen, wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungs-

stellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzuachten. Bei Bedarf ist es durch eine Untersuchung gemäß Abs. 1 Z 1 zu ergänzen.

Aufnahme als außerordentlicher Hörer und Gasthörer

§ 26. (1) Außerordentliche Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe verfügbarer Plätze aufzunehmen. Dabei sind die ordentlichen Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern vorrangig zu berücksichtigen. Die Aufnahme ist im Studienbuch zu beurkunden.

(2) Außerordentliche Hörer haben die zum Verständnis der gewählten Lehrveranstaltungen erforderlichen Vorkenntnisse nachzuweisen. Bei künstlerischen Fächern ist der Nachweis der Begabung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 mit der Maßgabe zu erbringen, daß an die Stelle des Prüfungssenates ein vom Rektor zu bestellender Einzelprüfer zu treten hat.

(3) Von Gasthörern, die Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zu besuchen wünschen, ist der Nachweis der Begabung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 mit der Maßgabe zu erbringen, daß an die Stelle des Prüfungssenates ein vom Rektor zu bestellender Einzelprüfer zu treten hat.

(4) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z 4 und Abs. 4, 6 und 7 sowie des § 25 und des § 44 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Inskription

§ 27. (1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen ist zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) festgesetzten Frist durchzuführen.

(2) Die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß die Kollision auf Grund der Studienpläne unvermeidbar ist. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission geringfügige Kollisionen bewilligen, wenn eine Beeinträchtigung des Studienerfolges nicht zu befürchten ist.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan die Inskription von der Ablegung einer Prüfung oder von der Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer diese Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
STUDIENKOMMISSION FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
TECHNISCHE PHYSIK

An den Akademischen Senat der
Technischen Universität Graz

Graz, 14. 3. 1988

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen;
Begutachtung

In der Beilage übermittle ich eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Studienkommission Technische Physik zur Novellierung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen. Wegen der Kürze der Frist hat die Studienkommission in diesem Zusammenhang keinen Beschluß gefaßt.



o.Prof. Dr. H. Kahlert
Vorsitzender

Technische Universität Graz
Eingelangt am: 1988-03-21
UD. Zl.: 180/6/88-5 Bld. e

DEKANAT d. TNW-FAKULTÄT
Eingelangt am: 14.3.1988
Dek. Zl.: 299/88

ad Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen

- * Das Fach **Mechanik** im 1. Abschnitt ist ein Anachronismus und sollte gestrichen werden, da die Mechanik in ihrer heutigen Form (z.B.: TU-Graz: Mechanik der Kontinua, Analytische Mechanik 1,2) dem Diplomprüfungsfach Physik zuzurechnen wäre.

- * Die Einführung der EDV über den Weg des Vorprüfungsfaches in die Studienordnung war ein erster Schritt der Verankerung der Datenverarbeitung, der keines großen Aufwandes bedurfte.
Mittlerweile ist es angesichts der gestiegenen Bedeutung von EDV und Elektronik Zeit für den zweiten Schritt. Es sollte also im Zuge der ohnehin anstehenden Technikergesetzesänderung im ersten Studienabschnitt ein Fach "**Elektronik und Datenverarbeitung**" eingeführt werden.

- * Die hohe Studienabbruchrate ist meist auf mangelnde Information über den Studienablauf, Studiengestaltungsmöglichkeiten und späteres Berufsbild zurückzuführen. Diesem Defizit sollte eine **Einführungsphase** mit Schwerpunkt in den ersten Wochen entgegenwirken.
Durch einführende Vorlesungen und Gruppenarbeit, unter Einbeziehung höhersemestriger Studenten und bereits im Berufsleben stehender Absolventen dieser Studienrichtung sollen u.a. folgende Themen behandelt werden :
 - # Ablauf, Inhalt und Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums.
 - # Vergleich mit anderen Disziplinen und Stellung der Physik in der Gesellschaft.
 - # Berufsfeld des Diplomingenieurs für technische Physik und Stellung im Betrieb.
 - # Lerntechnik und Selbstorganisation.
 - # Einführung in die Bibliotheksbenützung.
 - # Struktur und Organisation der Universitäten.
 - # Studentische Mitbestimmung in der universitären Selbstverwaltung.

Graz, 14.3.1988

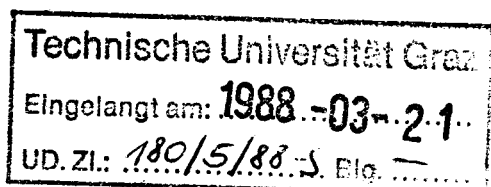
B e r i c h t

Betr.: Novelle zum BG über technische Studienrichtungen

Bezug: BMWuF GZ 71 736/2-15/88 vom 22.2.1988

1. Die Intentionen und Inhalte der Novelle werden gutheißen.
2. § 9, Abs. 1 ließ bereits im bisherigen Wortlaut Zweifel aufkommen, ob nun Diplomprüfungsfächer gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer gegen Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden können, oder ob aus dem Inhalt auch der Austausch zwischen Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern gedeckt ist.

Im Text der Novelle könnte die Formulierung "die an einer Universität durchgeführt werden" im Gegensatz zu bisher "die an der betreffenden Universität durchgeführt werden", den Eindruck erwecken, daß sich dies nicht ausschließlich auf die Aufbaustudien "Technischer Umweltschutz" und "Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften" bezieht, sondern generell für alle austauschbaren Diplom- und Vorprüfungsfächer. Diese ausweitende Interpretation ist jedoch aus den Erläuterungen zu § 9, Abs. 1 nicht zu erkennen.



G. Schellinger



DER VORSITZENDE DER
STUDIENKOMMISSION FÜR
TECHNISCHE CHEMIE



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

Graz, 5. März 1988

An den

Dekan der TNW-Fakultät

DEKANAT d. TNW-FAKULTÄT
Eingelangt am <u>8.3.1988</u>
Dek. Zl. <u>265/88</u>

Hauspost

Betrifft: Novellierung des Gesetzes über technische Studienrichtungen

Spectabilis,

der ausgesandte Entwurf findet mit Ausnahme von 2 Punkten die Zustimmung der Studienkommission für Technische Chemie.

Diese Punkte, für die eine Änderung gewünscht wird, sind:

- A. Die Fassung des § 2 Abs. 1
- B. Die Fassung des § 6 lit. j

Ad A:

Es wird folgender geänderter Wortlaut vorgeschlagen:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) An die Absolventen der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (Studienrichtung)" verliehen; dabei ist an die Stelle des in Klammer gesetzten Wortes "Studienrichtung" die Bezeichnung der Studienrichtung entsprechend § 4 Abs. (1) zu setzen. Für die abgekürzte Form Dipl. Ing. (Studienrichtung) kann die Studienrichtungsbezeichnung entsprechend abgekürzt werden, z. B. Dipl. Ing. (Math.)."

Begründung:

Hier gilt die gleiche Argumentation, die auch im Entwurf der vorliegenden Novelle gebracht wird, hier allerdings nur für solche Absolventen, die Diplomingenieurgrade nach verschiedenen Studiengesetzen erworben haben (also etwa an der Universität für Bodenkultur und an einer Technischen Universität).

Es ist jedoch durchaus sinnvoll (und wurde bereits mehrfach durchgeführt), in einem Doppelstudium oder in zwei Studiengängen auch zwei verschiedene technische Studienrichtungen zu absolvieren. Dadurch können sehr sinnvolle Kombinationen erreicht werden (z.B. Architektur + Raumplanung und Raumordnung, Bauingenieurwesen + Physik). Es ist daher ein ebenso berechtigter Anspruch dieser Absolventen, auch in ihrer Standesbezeichnung diese Mehrfachstudien erkenntlich zu machen.

Eine lateinische Bezeichnung der Studienrichtung erscheint nicht mehr zeitgemäss und würde auch zu unverständlichen Bezeichnungen bzw. Abkürzungen führen.

Ad B:

Es wird die Einreihung von Mathematik und Informatik als Hauptprüfungsfächer der 1. Diplomprüfung vorgeschlagen. Dementsprechend sollte § 6 lit. j folgend geändert werden:

§ 6 lit. j lautet:

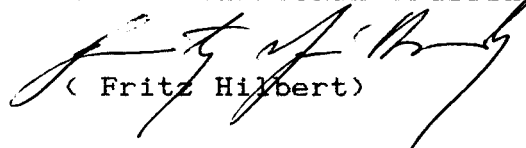
"j) In der Studienrichtung "Technische Chemie":

1. Analytische Chemie;
2. Anorganische Chemie;
3. Organische Chemie;
4. Physikalische Chemie;
5. Physik;
6. Mathematik und Informatik."

Begründung:

Mathematik und Informatik sind bereits heute sehr wesentliche Hilfswissenschaften der Chemie und werden in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Derzeit sind diese Gegenstände nicht im Hauptfachkatalog des Studiengesetzes über technische Studienrichtungen und auch nicht in der Studienordnung für die Studienrichtung Technische Chemie enthalten, sondern werden nur als Vorprüfungsfächer in den Studienplänen vorgeschrieben. Dies entspricht weder der Bedeutung noch dem notwendigen (und bereits jetzt an der TU Graz vorgeschriebenen) Stundenrahmen.

Mit freundlichen Grüßen


(Fritz Hilbert)

Dek. Zl.	265/88
Gesehen und weitergeleitet am	8.3.88
Der Dekan:	H. Kellerer

Technische Universität Graz	
Eingelangt am:	1988.-03.-10.
UD. Zl.:	180/2/88-5 Big.